

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0279/19	04.06.2019
zum/zur		
F0139/19 – Fraktion CDU/FDP, Stadtrat Dr. Klaus Kutschmann		
Bezeichnung		
Parken von Pflegediensten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		11.06.2019

### Beantwortung durch die Verwaltung:

#### 1. Gibt es für Fahrzeuge der Pflegedienste Sonderrechte?

Sonderrechte im Sinne der Straßenverkehrsordnung gibt es für Pflegedienste nicht.

Die Verkehrsüberwachung oder die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes berücksichtigen bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen nach pflichtgemäßen Ermessen sämtliche Umstände des Einzelfalls.

Wenn durch das Parken eines Fahrzeuges keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden und es sich z.B. um besonders schwierige Ortsverhältnisse handelt, kann auf eine Erfassung verzichtet werden.

Insbesondere auch dann, wenn Hilfsbedürftigen, Behinderten oder älteren Menschen geholfen wird. Der vorhandene Ermessensspielraum wird großzügig ausgeübt.

#### 2. Falls das nicht der Fall ist, welche Möglichkeiten gibt es, um eine solche Genehmigung zu bekommen?

Für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Patienten einen Pflegegrad besitzen.

Mit einer solchen Ausnahmegenehmigung ist es z.B. möglich, im eingeschränkten Haltverbot (VZ [286/290](#)) für 2 Stunden zu parken.

Auch eine Gehwegbefahrung kann beantragt werden, wenn schwere Hilfsmittel bzw. Gegenstände transportiert werden müssen.

#### 3. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort 1 und 2

#### 4. Falls ja, wie kann dem Missbrauch einer solchen Sonderregelung vorgebeugt werden?

Das Ordnungsamt hat viel Verständnis auch für die Arbeit der Pflegedienste und weiß um die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausübung dieser Tätigkeit im öffentlichen Verkehrsraum ergeben. Deshalb wird wie bei anderen betroffenen Berufsgruppen (z.B. Handwerkern im Einsatz oder Lieferverkehr) davon ausgegangen, dass kein Missbrauch vorliegt. Sollten jedoch entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dieser Einzelfall vor Ort geprüft. Eine abschließende Antwort, wie Missbrauch verhindert werden kann, ist nicht möglich.

Die Stellungnahme wurde mit Amt 66 abgestimmt.

Holger Platz